

# *Merkblatt*

## **zur Prüfungseinsicht und zur Anfechtung nicht bestandener Prüfungen an der PH Luzern**

### **Vorbemerkung**

Dieses Merkblatt richtet sich an die Studierenden der PH Luzern und soll ihnen eine Übersicht über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Einsicht in ungenügende Prüfungen und deren Anfechtung vermitteln.

Wenn Sie mit einer ungenügenden Prüfungsbewertung der PH Luzern nicht einverstanden sind, wird Ihnen empfohlen, vor Ablauf der Rechtsmittelfrist das Gespräch mit der verantwortlichen Stelle zu suchen und Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu beantragen. Wenn Sie danach immer noch nicht einverstanden sind, können Sie dagegen Beschwerde einreichen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

### **Prüfungseinsicht**

#### ***Wann und Wie:***

Damit Sie Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen können, müssen Sie mit der von der PH Luzern bezeichneten Stelle einen Termin vereinbaren. Dieser Termin sollte vor Ablauf der Rechtsmittelfrist stattfinden. Die Rechtsmittelfrist kann ungeachtet der Tatsache, ob Einsicht in die Prüfungsunterlagen genommen wurde, nicht verlängert werden. Bei der Einsichtnahme können Sie sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen.

Die PH Luzern bestimmt, ob die Prüfungseinsicht vor Ort oder schriftlich durch Zustellung der Unterlagen gewährt wird. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Zustellung der Prüfungsunterlagen.

#### ***Was:***

Die Prüfungseinsicht erstreckt sich nicht auf alle bei der PH Luzern vorhandenen Prüfungsunterlagen. Das Einsichtsrecht umfasst nur die entscheidungswesentlichen Unterlagen. Bei einer schriftlichen Prüfung könnten dies etwa die eigene Prüfung inkl. Bewertungsrasster, die Aufgabenstellung etc. sein. Es genügt somit, wenn Ihnen Einsicht in diejenigen Unterlagen gewährt wird, die es Ihnen ermöglichen, die Bewertung der PH Luzern nachzuvollziehen und allenfalls die Prüfungsbewertung sachgerecht anzufechten.

Grundsätzlich haben Sie das Recht, Kopien der einsehbaren Akten auf einem Kopiergerät an der PH Luzern herzustellen oder herstellen zu lassen. Die Kopierkosten gehen zu Ihren Lasten. Bei Standardfragen (sog. Ankerfragen), die sich in den einzelnen Prüfungssessionen wiederholen, haben Sie keinen Anspruch auf Herausgabe von Kopien.

## **Prüfungsanfechtung**

### ***Beschwerdeinstanz:***

Eine allfällige Beschwerde müssen Sie beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern, einreichen.

### ***Beschwerdefrist:***

Die Beschwerdefrist beträgt **20 Tage**. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Weder ein Gespräch mit der Dozentin bzw. dem Dozenten, noch die Prüfungseinsicht unterbrechen diese Frist.

### ***Inhalt, Form und Begründung:***

Die Beschwerdeschrift müssen Sie **unterzeichnen** und im Doppel **per Post** einreichen (Eingaben per E-Mail sind unbeachtlich). Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Die Anträge müssen Sie im Einzelnen begründen. Das bedeutet, dass Sie detailliert darlegen müssen, weshalb die ungenügende Bewertung der PH Luzern nicht korrekt ist. Ausgangspunkt für Ihre Beanstandungen soll dabei die Begründung der PH Luzern für die ungenügende Benotung sein. Diese ist in der Regel aus den Prüfungsunterlagen ersichtlich. Aus diesem Grund ist es auch sehr wichtig, dass Sie Ihr Recht auf Akteneinsicht rechtzeitig wahrnehmen.

### ***Kosten:***

Wenn Sie mit Ihrer Beschwerde unterliegen, haben Sie die Verfahrenskosten zu tragen. Diese betragen mindestens Fr. 900.--. Fehlen Ihnen dazu die finanziellen Mittel, können Sie ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen.

### ***Behandlung der Beschwerde:***

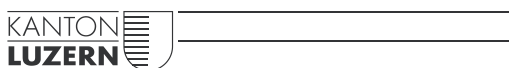
Ob eine Beschwerde überhaupt inhaltlich behandelt werden kann, prüft das Bildungs- und Kulturdepartement nach Eingang der Beschwerde von Amtes wegen.

Das Bildungs- und Kulturdepartement prüft eine formell korrekt eingereichte Beschwerde gegen eine nicht bestandene Prüfung insbesondere, wenn deshalb:

- ein Diplom nicht erteilt wird (z.B. Bachelor oder Master);
- die Studiendauer verlängert wird (z.B. bei einem Fachwechsel);
- ein Studienausschluss erfolgt.

Beschwerden gegen ungenügende Prüfungen, die wiederholt werden können, ohne dass die Studiendauer verlängert wird, werden hingegen in aller Regel nicht behandelt. Eben-  
sowenig werden Beschwerden gegen genügende Prüfungen behandelt.

Luzern, Dezember 2018



**Bildungs- und Kulturdepartement**  
**Rechtsdienst**  
Bahnhofstrasse 18  
6002 Luzern

[www.bkd.lu.ch](http://www.bkd.lu.ch)